

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

---

## 6. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

---

### Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton i.M. über die Einhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton im Montafon vom 17.12.2024 wird gemäß § 1, § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 des Zweitwohnungsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 59/2023 idF LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

#### § 1

##### Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde St. Anton i.M. erhebt eine Abgabe für Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

#### § 2

##### Abgabegenstand

- (1) Der Abgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Zweitwohnungsabgabegesetz.
- (2) Ferienwohnungen (§ 16 Raumplanungsgesetz), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind, unterliegen nicht der Zweitwohnungsabgabe, wenn:
  - a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
  - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
  - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Zweitwohnungsabgabe wird in der Gebührenordnung der Gemeinde St. Anton i.M. festgesetzt.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton i.M. mit der VBl. Nr. 1/2024 außer Kraft.

##### Der Bürgermeister:

Helmut Pechacker

